



Satzung

für den

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Aumühle

(Förderverein Freiwillige Feuerwehr Aumühle e.V.)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Aumühle“. Er wird im Folgenden als Verein bezeichnet. Der Verein soll beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz „e.V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Aumühle.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein kann sich ein Signum (Logo) geben, dessen Verwendung nur mit Zustimmung des Vorstandes zulässig ist.
- 1.5 Alle Ämter im Verein können – unabhängig von der Sprachform in dieser Satzung oder in anderen von dem Verein erlassenen Ordnungen – von weiblichen oder männlichen Mitgliedern ausgeübt werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes, insbesondere der Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Aumühle.

- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - 2.2.1 die Förderung der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Aumühle,
 - 2.2.2 die ideelle und materielle Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Aumühle durch Beschaffung und Bereitstellung geeigneten Ausbildungsmaterials und zusätzlicher Ausrüstung,
 - 2.2.3 Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit der Freiwilligen Feuerwehr Aumühle,
 - 2.2.4 Ergänzung der Ausstattung der von der Freiwilligen Feuerwehr Aumühle genutzten Räumlichkeiten,
 - 2.2.5 die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehren und allen am Brandschutz interessierten und verantwortlichen Stellen und Organisationen,
 - 2.2.6 Information der Einwohner über die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Aumühle.
 - 2.2.7 Werbung neuer Mitglieder für die Freiwillige Feuerwehr Aumühle,
 - 2.2.8 Maßnahmen zur Förderung der Traditionspflege und der Kameradschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Aumühle,
 - 2.2.9 die Förderung der Brandschutzerziehung und der Brandschutzaufklärung,
 - 2.2.10 Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Zwecke des Vereins.

- 2.3 Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:
 - 2.3.1 jährliche Mitgliedsbeiträge,
 - 2.3.2 eingeworbene Geld- und Sachspenden,
 - 2.3.3 sonstige Zuwendungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3.4 Alle Mitglieder, die im Verein ein Amt bekleiden, arbeiten ehrenamtlich. Sie können nur den Ersatz nachgewiesener Auslagen verlangen. Bei Bedarf kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins Mitgliedern des Vorstandes oder anderen mit besonderen Funktionen betrauten Mitgliedern des Vereins eine Vergütung (Ehrenamtszuschale) nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Ziffer 26a Einkommensteuergesetz bis zu der dort festgesetzten Höhe gezahlt werden.
- 3.5 Im Falle der Aberkennung der Gemeinnützigkeit sind alle Steuerforderungen, die als Folge der Aberkennung geltend gemacht werden, aus dem Vereinsvermögen zu zahlen.

§ 4 Tätigkeitsgrundsätze

- 4.1 Der Verein ist konfessionell, parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Er bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- 4.2 Der Verein wird nach demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen geführt.

§ 5 Arten der Vereinsmitgliedschaft

- 5.1 Der Verein besteht aus:
- 5.1.1 ordentlichen Mitgliedern. Als ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person Mitglied werden, insbesondere

auch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Aumühle.
Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet
haben, bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen
Vertreter/Sorgeberechtigten.

- 5.1.2 Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder sind Personen, die
sich besondere Verdienste um den Verein erworben
haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den
Vorstand zu richten. Die für die Mitgliederverwaltung erforderlichen
persönlichen Daten sind anzugeben. Zugleich ist die Einwilligung zur
Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung der
persönlichen Daten im Rahmen der Zwecke und Aufgaben des
Vereins sowie zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zu erteilen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 6.2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann die Aufnahme
ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Entscheidung ist dem
Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- 6.3 Gegen die Ablehnung des Antrags auf Erwerb der Mitgliedschaft kann
der Antragsteller binnen eines Monats nach Bekanntgabe der
Entscheidung schriftlich beim Vorstand Einspruch einlegen. Über den
Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung
der Mitgliederversammlung ist endgültig und bedarf keiner
Begründung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Streichung von der
Mitgliederliste, durch Ausschluss oder durch Tod.
- 7.2 Der freiwillige Austritt kann schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum
Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden und muss spätestens am
30. September des Jahres beim Vorstand eingegangen sein. Geht die

Erklärung verspätet ein, dann ist der Austritt grundsätzlich erst zum nächsten Austrittstermin wirksam, soweit nicht der Vorstand eine andere Entscheidung trifft. Nicht volljährige Mitglieder müssen der Austrittserklärung die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/Sorgeberechtigten beifügen.

- 7.3 Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste des Vereins kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss jedoch ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen, wobei die erste Mahnung erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig ist. Die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung von der Mitgliederliste enthalten. Die vollzogene Streichung von der Mitgliederliste ist dem ehemaligen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Geldleistungen bleibt trotz der Streichung von der Mitgliederliste unberührt. Gegen den Beschluss der Streichung aus der Mitgliederliste kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung Einspruch beim Vorstand erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.
- 7.4 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied gröblich gegen die Satzung oder eine Ordnung des Vereins verstoßen hat oder in der Person des Mitgliedes ein anderer die Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt.
- 7.5 Ausschließungsgründe können insbesondere sein:
- 7.5.1 schuldhafte grobe Verstöße gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins sowie unehrenhaftes Verhalten in und/oder außerhalb des Vereins, ebenso sonstige die Vereinsdisziplin schwerwiegend beeinträchtigende Gründe
 - 7.5.2 die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte des Mitglieds,

- 7.5.3 die Nichtzahlung von Vereinsbeiträgen oder Umlagen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss jedoch ein Zeitraum von mindestens 3 Wochen liegen, wobei die erste Mahnung erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig ist. Die zweite Mahnung muss die Androhung des Ausschlusses enthalten.
- 7.6 Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen oder Ausschließungsgründen innerhalb einer vom Vorstand zu setzenden angemessenen Frist zu äußern.
- 7.7 Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Einspruch an den Vorstand zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend mit einfacher Mehrheit. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.
- 7.8 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein. Hingegen werden durch das Ausscheiden des Mitglieds Ansprüche des Vereins gegen das ehemalige Mitglied nicht berührt. Insbesondere werden bei einem Ausscheiden aus dem Verein vor Ablauf des Geschäftsjahres anteilige Beiträge nicht zurückgezahlt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Die Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 8.2 Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht, welches nicht übertragbar ist. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
- 8.3 Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimm- oder Wahlrecht. An den Mitgliederversammlungen des Vereins

können jugendliche Mitglieder mit beratender Stimme teilnehmen. Im Übrigen werden ihre Interessen durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

- 8.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seines Satzungszwecks zu unterstützen und seine Interessen und Ziele zu fördern. Sie sind weiter verpflichtet, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgerecht zu zahlen.

§ 9 Beiträge

- 9.1 Alle Mitglieder des Vereins haben jährliche Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 9.2 Ehrenmitgliedern ist die Zahlung des Mitgliedsbeitrages freigestellt.
- 9.3 Einzelheiten der Zahlung der Mitgliedsbeiträge können in einer Beitragsordnung geregelt werden.
- 9.4 Beitragszahlungen sind Bringschulden. Beitragszahlungen sind grundsätzlich unbar im Bankeinzugsverfahren vorzunehmen. Über Ausnahmen von der Verpflichtung zur Zustimmung zum Bankeinzugsverfahren entscheidet der Vorstand.
- 9.5 Über Anträge auf Erlass oder Ermäßigung von Beiträgen oder Umlagen entscheidet der Vorstand nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.
- 9.6 Rückständige Beiträge können nach zweimaliger Mahnung zuzüglich aller entstandenen Kosten gerichtlich eingezogen werden. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
- 9.7 Durch die Genehmigung von Anträgen gemäß § 9.5 werden die übrigen satzungsgemäßen Pflichten und Rechte der Mitglieder nicht berührt.

§ 10 Organe des Vereins

- 10.1 Organe des Vereins sind:
 - 10.1.1 die Mitgliederversammlung,
 - 10.1.2 der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet im Übrigen alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ zur Erledigung zugewiesen sind.
- 11.3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird grundsätzlich einmal jährlich als Jahreshauptversammlung im ersten Kalendervierteljahr durch den ersten Vorsitzenden oder seinen Vertreter schriftlich oder durch E-Mail mit einer Frist von vier Wochen vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zur Wahrung der Frist genügt die Aufgabe bei der Post oder die Absendung der E-Mail. Im Übrigen kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- 11.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Beschlussfähigkeit ist im Protokoll zu vermerken.
- 11.4 Anträge, die Gegenstand der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung sein sollen, müssen schriftlich und mit einer Begründung versehen spätestens eine Woche vor der Versammlung bei dem Vorstand eingehen. Die Anträge werden vor Beginn der Mitgliederversammlung ausgelegt.
- 11.5 Verspätet eingereichte Anträge oder Dringlichkeitsanträge, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden und keinen Tagesordnungspunkt der Versammlung betreffen, können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der sofortigen Behandlung zustimmt. Anträge auf Änderung

der Satzung des Vereins sind in der laufenden Mitgliederversammlung nicht zulässig.

- 11.6 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für erforderlich hält. Im Übrigen ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gegenüber dem Vorstand die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die Formalien für die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- 12.1.1 Beratung und Beschlussfassung der Tagesordnungspunkte und eingebrachter Anträge,
 - 12.1.2 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des amtierenden Wehrführers,
 - 12.1.3 Wahl der Kassenprüfer,
 - 12.1.4 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - 12.1.5 Festsetzung von Umlagen, die der Höhe nach im Geschäftsjahr den Betrag des Jahresbeitrages für das Mitglied nicht überschreiten dürfen,
 - 12.1.6 Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - 12.1.7 Genehmigung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - 12.1.8 Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
 - 12.1.9 Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - 12.1.10 Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - 12.1.11 Entscheidung über den Einspruch von Personen gegen die Ablehnung des Antrags auf Aufnahme in den Verein,
 - 12.1.12 Entscheidung über den Einspruch von Mitgliedern gegen die Streichung von der Mitgliederliste oder den Ausschluss aus dem Verein,

- 12.1.13 Erlass von Ordnungen zur Regelung bestimmter Angelegenheiten,
 - 12.1.14 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 12.2 Zu Mitgliedern des Vorstandes oder anderen Ämtern im Verein können nur Mitglieder des Vereins gewählt oder bestellt werden.

§ 13 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 13.1 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn zur Mitgliederversammlung ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Dies ist zu Beginn der Versammlung festzustellen.
- 13.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, vertretungsweise von seinem Stellvertreter, geleitet. Im Verhinderungsfall ist ein Versammlungsleiter zu wählen. Dies gilt entsprechend auch für die Vorstandssitzungen.
- 13.3 Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wahlen und Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Eine geheime Wahl (mit Stimmzetteln) findet nur statt, wenn mehr als ein Bewerber zur Wahl steht oder sich drei Mitglieder für eine geheime Wahl aussprechen. Eine geheime Abstimmung über Tagesordnungspunkte oder ergänzende Anträge findet nur statt, wenn sie von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern gewünscht wird.
- 13.4 Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 13.5 Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Kandidat diese Mehrheit, dann findet zwischen den zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der Kandidat, der bei der Stichwahl die meisten

Stimmen erhalten hat. Bei einer Gleichheit der Stimmenzahl entscheidet das von dem Sitzungsleiter zu ziehende Los.

- 13.6 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Das Abstimmungsergebnis einschließlich der Stimmenthaltungen ist im Protokoll zu vermerken.
- 13.7 Die Abberufung eines gewählten Mitglieds des Vorstandes ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- 13.8 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 14 Vorstand

- 14.1 Der Vereinsvorstand besteht aus
 - 14.1.1 dem 1. Vorsitzenden,
 - 14.1.2 dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden),
 - 14.1.3 dem Schatzmeister,
 - 14.1.4 dem Schriftführer,
 - 14.1.5 dem amtierenden Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr Aumühle.
- 14.2 Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen sind befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
- 14.3 Der amtierende Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr Aumühle gehört dem Vorstand kraft seines Amtes an. Er kann in andere Ämter des Vorstandes gewählt werden, jedoch ist die Wahl zum 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden nicht zulässig. Wird er in ein anderes Amt des Vorstandes gewählt, so tritt an seine Stelle im Vorstand der stellvertretende Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr Aumühle.

- 14.4 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den von ihr erlassenen Ordnungen. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Er entscheidet über die satzungsgemäße Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel.
- 14.5 Die Mitglieder des Vorstands werden, mit Ausnahme des amtierenden Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Aumühle, der kraft seines Amtes Mitglied des Vorstandes ist, einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ihr Amt endet erst mit der Neuwahl.
- 14.6 Tritt ein Mitglied des Vorstandes oder eines anderen Amtes im Verein aus dem Verein aus oder wird er aus dem Verein ausgeschlossen, so endet sein Amt mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Austritts oder des Ausschlusses.
- 14.7 Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten oder aus dem Verein ausgeschlossenen Vorstandsmitgliedes während der Wahlzeit an dessen Stelle bis zum Zeitpunkt der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein anderes wählbares Mitglied kommissarisch einzusetzen. Die Nachwahl für das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied gilt nur für die restliche Amtszeit des frei gewordenen Amtes.
- 14.8 Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und die im Wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 14.9 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.
- 14.10 Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

§ 15 Finanzverwaltung

- 15.1 Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Finanzverwaltung des Verein verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Buchführung zu dokumentieren.
- 15.2 Der Schatzmeister darf aus gegebenem Anlass Auszahlungen bis zu einem Betrag von 500 Euro (in Worten: fünfhundert) ohne einen Beschluss des Vorstandes oder einer Auszahlungsanordnung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten. Darüber hinaus darf er Leistungen nur nach einem Beschluss des Vorstandes vornehmen. Auszahlungen sind nur zulässig, wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsansatz Mittel für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind und zur Verfügung stehen.

§ 16 Kassenprüfer

- 16.1 Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer, die kein anderes Amt im Verein bekleiden dürfen.
- 16.2 Es sind jeweils so viele Kassenprüfer zu wählen, dass für jedes Kalenderjahr drei Kassenprüfer zur Verfügung stehen.
- 16.3 Die Wahlzeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist nach Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung der vorherigen Wahlzeit zulässig. Ein Kassenprüfer scheidet nach der ersten Kassenprüfung nach der Gründungsversammlung aus seinem Amt aus.
- 16.4 Die Kassenprüfung wird von den beiden zuerst gewählten Kassenprüfern (1. und 2. Kassenprüfer) vorgenommen. Im Verhinderungsfalle tritt der zuletzt gewählte Kassenprüfer (3. Kassenprüfer) an die Stelle des verhinderten Kassenprüfers. Nach der Kassenprüfung und dem Bericht in der Mitgliederversammlung scheidet der jeweils 1. Kassenprüfer aus dem Amt aus. Die verbleibenden Kassenprüfer rücken an die 1. und 2. Stelle auf.
- 16.5 Die Kassenprüfer haben das Recht, die Finanzwirtschaft und das Rechnungswesen des Vereins (einschließlich möglicher Bargeldkassen) jederzeit zu überprüfen. Zu diesem Zweck haben sie

das Recht, die Protokolle der Sitzungen der Organe des Vereins einzusehen. Sie haben die Pflicht, nach Abschluss des Geschäftsjahres an Hand des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses eine gründliche Prüfung vorzunehmen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der Ausgaben festzustellen. Bei der Prüfung ist neben dem Schatzmeister einer der Vorsitzenden hinzuzuziehen.

- 16.6 Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Wird eine ordnungsgemäße Rechnungslegung und Kassenführung festgestellt, dann kann der Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes gestellt werden.
- 16.7 Die Prüfer sind verpflichtet, bei etwa festgestellten Unregelmäßigkeiten den Vorstand unverzüglich zu informieren.

§ 17 Datenschutz

17.1 Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins und seiner Aufgaben werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder erhoben, gespeichert, übermittelt, verarbeitet und genutzt. Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

17.2 Der Verein übermittelt bestimmte personenbezogene Daten an andere Stellen, soweit er dazu gesetzlich verpflichtet ist. Die Übermittlung der Daten ist auf das absolut notwendige Maß beschränkt.

17.3 Der Verein informiert im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit die Medien über besondere Ereignisse, insbesondere auch über Spenden, soweit der Spender dazu seine Einwilligung gegeben hat. Derartige Informationen können personenbezogene Daten der Mitglieder (Vorname, Name, Alter/Geburtsjahrgang) enthalten. Ebenso können solche personenbezogene Daten auf einer Internet-Homepage des Vereins veröffentlicht werden, soweit dazu eine Verpflichtung besteht

oder dies zur Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben des Vereins und seiner Öffentlichkeitsarbeit sinnvoll oder nützlich erscheint.

17.4 Bei Erwerb der Mitgliedschaft wird von dem Betroffenen bzw. seinen gesetzlichen Vertretern die Einwilligung eingeholt, die erhobenen personenbezogenen Daten im Sinne des Vereinszwecks zu verarbeiten und/oder für die Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen. Diese Einwilligung kann jederzeit, auch für Teilbereiche, widerrufen werden.

17.5 Jedes Mitglied hat das Recht auf:

17.5.1 Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,

17.5.2 Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,

17.5.3 Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,

17.5.4 Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

17.6 Dem Vorstand und allen anderen Amtsträgern des Vereins ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder aus ihren Ämtern oder dem Verein hinaus weiter. Soweit im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben auf privaten Datenträgern der aus dem Amt oder der Funktion ausgeschiedenen Personen vereinsbezogene persönliche Daten gespeichert wurden, sind diese Daten nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder der Funktion zu löschen.

§ 18 Auflösung des Vereins

18.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger

Tagesordnungspunkt "Auflösung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Aumühle e. V." lautet.

- 18.2 Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins einen dahingehenden schriftlichen und begründeten Antrag an den Vorstand richten. Der Vorstand hat dann diese Versammlung mit einer Mindestfrist von einer Woche und einer längsten Frist von vier Wochen einzuberufen.
- 18.3 Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Fünftel der Mitglieder mit Stimmrecht erschienen sind. Ist das nicht der Fall, so muss innerhalb von sechs Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 18.4 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen
- 18.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Aumühle, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Feuerschutzes in Aumühle zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

- 19.1 Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Aumühle, den 28.10.2016